

Initiativkreis öffentlich-rechtlicher Rundfunk Köln e.V. (IÖR)

Satzung

Beschlossen von der Mitgliederversammlung des Fördervereins für den öffentlichen Rundfunk Köln am 14.02.2017 in Köln,

§ 1 Name, Sitz und Vereinszweck

(1) Der Verein führt den Namen „Initiativkreis öffentlich-rechtlicher Rundfunk Köln e.V.“ (IÖR). Er hat seinen Sitz in Köln. Er ist im Vereinsregister unter dem Registerblatt VR 13947 eingetragen.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zweck im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung im Bereich der Medienpolitik und der Medienentwicklung. Der Verein setzt sich für einen leistungsfähigen öffentlich-rechtlichen Rundfunk ein, wie er für die freie demokratische Meinungs- und Willensbildung und den gesellschaftlichen Zusammenhalt unerlässlich ist.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Kooperation mit anderen Institutionen und Organisationen auf nationaler und internationaler Ebene, die sich für einen öffentlich-rechtlichen Rundfunk engagieren. Der Verein beobachtet die medienpolitischen, medienrechtlichen, sozialen und technischen Rahmenbedingungen sowie die programmlichen Entwicklungen aus kritischer Distanz und verfasst Stellungnahmen und Gutachten. Er führt Veranstaltungen durch, fördert wissenschaftliche Forschungsarbeiten und Publikationen sowie andere

öffentlichkeitswirksame Aktivitäten, die der Stärkung und Fortentwicklung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks national und international dienen.

4) Der Verein kann zur Erreichung der vorgenannten Zielsetzung selbst tätig werden oder Geld- oder Sachmittel satzungsgemäß zur Verfügung stellen. Hierzu dienen auch Öffentlichkeitsarbeit und Spendengenerierung.

§ 4 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die den Vereinszweck unterstützen. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erworben. Die Mitglieder sind zur Zahlung des von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrags verpflichtet.

(2) Der Vorstand kann eine Mitgliedschaft ablehnen oder ein Mitglied ausschließen, wenn dessen Mitgliedschaft mit dem Vereinszweck nicht zu vereinbaren ist. Dies bedarf eines einstimmigen Beschlusses.

(3) Die Beendigung der Mitgliedschaft ist ohne Einhaltung einer Frist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Die Mitgliedschaft erlischt,

wenn ein Mitglied zwei Jahre seinen Beitragsverpflichtungen nicht nachgekommen ist.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Eine Mitgliederversammlung ist unter Angabe der Tagesordnung mindestens einmal jährlich vom Vorstand mit einer Einladungsfrist von vier Wochen schriftlich (postalisch oder per E-mail) einzuberufen. In dringenden Fällen kann er diese Frist auf zwei Wochen verkürzen. Eine Mitgliederversammlung ist vom Vorstand ferner einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies verlangt.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom/von der Stellvertreter/in und vom/von der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

(3) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die

- Wahl und Abberufung des Vorstands
- Wahl von Beisitzerinnen und Beisitzern
- Wahl von zwei Revisoren/Revisorinnen
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Änderung der Satzung
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
- Festsetzung des jährlichen Finanzplans
- Entgegennahme des Berichts der Revisoren/Revisorinnen
- Entlastung des Vorstands

(4) Die Revisoren/Revisorinnen prüfen die Kassenführung auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit und erstatten der Mitgliederversammlung jährlich schriftlich Bericht.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus- dem/der Vorsitzenden- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden- dem/der Schatzmeister/in und einer von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Anzahl von Beisitzern/innen.

(2) Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der/die Vorsitzende und sein/seine Stellvertreter/in. Sie vertreten den Verein gemeinsam nach außen.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die gewählten Vorstandsmitglieder bleiben bis zur ordnungsgemäßen Wahl eines neuen Vorstands im Amt.

(4) Der Vorstand kann unter Berücksichtigung der Haushaltslage beschließen, zur Verwirklichung des Vereinszwecks Personen - auch Mitglieder des Vereins - entgeltlich zu beschäftigen, Honorare und eine pauschalierte Aufwandsentschädigung zahlen. Entsprechende Vereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 9 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Grimme gGmbH und ist insbesondere für medienpädagogische Zwecke zu verwenden.

§ 10 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung in der geänderten Fassung tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

[so geschehen am 24.07.2017]